

Nr. 152.

N i e d e r s c h r i f t

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Z i m m e r m a n n - Berlin,
R a f f - Berlin,
F e c h t - Berlin,
F r o h b ö s e - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen
die Zulassung des Bildstreifens :

„ Argentinien „

erschienen :

a. für Antragsteller : niemand.

b. als Sachverständige :

1) Legationsrat S e e l h e i m ,

2) Attache Dr. F i s c h e r ,

3) Attache Dr. G r e g o r ,

4) Hofrat B a l h o r n

vom Auswärtigen Amt.

5) Geheimer Regierungsrat H e r i n g ,

6) Regierungsrat L i c h t e r

vom Reichsministerium des Innern,

7) Direktor Dr. H i n t r a g e r ,

8) Regierungsrat von F r e e d e n

von der Reichsstelle für das Auswanderungswesen.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die

Die Anlage des Schreibens des Antragstellers vom 11. Februar 1928 wurde verlesen. Der Vorsitzende stellte fest, dass der dem Bildstreifen beigegebene Begleitvortrag der Prüfstelle bisher nicht zur Prüfung vorgelegt worden ist.

Die Sachverständigen zu 7, 1, 8 und 5 erstatteten ihr Gutachten.

Es wurde folgende Entscheidung verkündet:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die den Bildstreifen zulassende Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 6. Februar 1928- Nr. 18113 tritt jedoch erst in Kraft, nachdem der gemäß § 5 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 zur Prüfung vorliegende Begleitvortrag die Genehmigung der Prüfstelle gefunden hat.
- III. Der Bildstreifen darf nur in Verbindung mit dem erläuternden Vortrag zu II vorgeführt werden.
- IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen schildert ohne Zwischentexte eine Reise von Deutschland über Lissabon, Madeira, Rio de Janeiro nach Buenos Aires. Er zeigt die Ankunft im Hafen von Buenos Aires und in Form eines Rundganges die Stadt selbst. Es folgt ein Besuch des Kolonisationsgebietes an den Flüssen Rio Neuquen, Rio Limay, Rio Negro. Anschliessend Bilder weiterer Kolonien am Rio Negro und der deutschen Kolonie Eldorado.

Der Bildstreifen zeigt die moderne Stadt Buenos Aires und ansprechende Bilder des argentinischen Kolonisationsgebiets, gewissermassen, wie der Sachverständige Legationsrat Seelheim es treffend bezeichnet hat, das Kolonisationsgebiet „im Sonntagsstaat“. Das Mühen und Erarbeiten der Kolonisten kommt nur in verhältnismässig wenigen Bildern vom Pflügen, Bäumefällen, Hacken und Pflanzen zum Ausdruck.

II. Die Mehrzahl der von der Oberprüfstelle vernommenen Sachverständigen haben das Fehlen der Frohn und Entbehrungen der Kolonisten veranschaulichenden Bilder als einen wesentlichen Mangel des Bildstreifens bezeichnet. Lediglich der Sachverständige Direktor Hintrager hat dahingehende Aufnahmen für entbehrlich erachtet, weil für denkende Menschen ohne weiteres klar sei, dass die im Bilde an ihnen vorüberziehenden schmucken Kolonien ihr Entstehen lediglich der ungeheueren Arbeit und Ausdauer ihrer Erbauer verdankten.

III. Die Oberprüfstelle ist mit den Sachverständigen der Auffassung, dass das Fehlen der Kolonisationsarbeit veranschaulichender Bilder einen Mangel des Bildstreifens bedeutet. Sie ist jedoch der Auffassung, dass dieser Mangel erst dann als ausschlaggebend gewertet und der strafrechtliche Tatbestand des § 45 Abs. 2 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. Nr. 28 Seite 463) durch die Vorführung des Bildstreifens und damit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, nicht wie die Prüfstelle fälschlich annimmt, der öffentlichen Sicherheit als gegeben angenommen werden kann, wenn durch die noch ausstehende Prüfung des begleitenden Textes durch die Prüfstelle

stelle festgestellt ist, dass entgegen der Zusicherung des Antragstellers dieser Mangel des Bildstreifens durch das gesprochene Wort nicht oder nicht ausreichend ausgeglichen wird.

IV. Die Oberprüfstelle hat daher in Anlehnung an das Ergebnis der Beweisaufnahme zwar die die Zulassung des Bildstreifens aussprechende Vorentscheidung nach dem Antrage des Antragstellers bestätigt, ihre Gültigkeit aber durch das Ergebnis der von der Prüfstelle noch vorzunehmenden Textprüfung auflösend bedingt. Die von ihr ausgesprochene Zulassung erlangt daher erst in dem Augenblick Wirksamkeit, wo die Prüfstelle auch dem nach § 5 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 zensurpflichtigen Begleitvortrag ihre Genehmigung erteilt.

Die Oberprüfstelle erwartet, dass die Prüfstelle diese Genehmigung von der gutachtlichen Mitwirkung derselben Sachverständigen abhängig machen werde, die an der Verhandlung in zweiter Instanz mitgewirkt haben.

Angesichts der vorstehend aufgezeigten Mängel erachtet die Oberprüfstelle ferner eine Vorführung des Bildstreifens, zumal wenn sie in den Dienst der Auswandererberatung gestellt werden soll, nur dann für zulässig, wenn sie in Begleitung des von der Prüfstelle genehmigten Vortrags geschieht. Sie hat deshalb die Vorführung des Bildstreifens mit diesem Vortrag zur weiteren Vorbedingung der von der Prüfstelle auch für Jugendliche ausgesprochenen Zulassung gemacht.

V. Bei Anwendung der §§ 1 Abs.2, Satz 2, 3 Abs.2, 5 Abs.1, 14 des Lichtspielgesetzes vom 12.Mai 1920 und § 5 der Bühnenordnung dazu vom 25.November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 (Reichsministerialblatt S. 1033) war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Beglaubigt:

Fincher

Regierungsinspektor.



Veeger